

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 23 vom 03. Juli 2019

Richtlinie für die Vergabe von Finanzen durch den Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg

Richtlinie für die Vergabe von Finanzen durch den Studentenrat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Auf der Grundlage der Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 11. März 2010 (amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2010) sowie der Ordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 12. Dezember 2017 (amtliche Bekanntmachungen Nr. 70/2017) beschließt der Studentenrat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg folgende

Richtlinie für die Vergabe von Finanzen:

- § 1 Bedeutung und Grundsätze
- § 2 Fördervoraussetzungen
- § 3 Anforderungen an Finanzanträge
- § 4 Bewilligung
- § 5 Rechenschaft
- § 6 Vorbehalt

§ 1 Bedeutung und Grundsätze

- (1) Diese Richtlinie dient als Entscheidungshilfe für die Behandlung von Finanzanträgen. Finanzanträge sind Anträge an den Studentenrat zur Erstattung von Geldern entsprechend dem Wirtschaftsplan der Studentenschaft.
- (2) Diese Richtlinie ersetzt nicht die Finanzordnung der Studentenschaft, sondern soll bei ihrer Auslegung und Umsetzung behilflich sein.
- (3) Soweit in dieser Ordnung eine weibliche bzw. männliche Formulierung gewählt ist, gilt die jeweilige Regelung für alle Personen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.
- (4) Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Finanzanträge können von Studenten, Fachschaften, Arbeitsgemeinschaften und Referaten des Studentenrates gestellt werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Zur Minimierung der erforderlichen Fördermittel ist eine mögliche Unterstützung durch andere Geldgeber und eine vertretbare Eigenbeteiligung von Veranstalter und Teilnehmern zu prüfen. Es ist auf Ausgewogenheit zwischen Kosten und Nutzen (Zahl der profitierenden/teilnehmenden Studenten) zu achten.

- (2) Lehrveranstaltungen einschließlich Exkursionen können nur gefördert werden, wenn sie fachübergreifend der Vermittlung von Allgemeinwissen dienen und für alle Mitglieder der verfassten Studentenschaft offen sind.
- (3) Reisekosten können aus Mitteln der Studentenschaft erstattet werden, wenn ein Nutzen für die Aufgaben der Studentenschaft aus den Reisen erwächst (Finanzordnung § 8 Abs. 11).
- (4) Beim Durchführen von Veranstaltungen werden bezüglich der Erstattung von finanziellen Mitteln für Speisen und Getränke vier Fälle unterschieden:

Fall 1: Bewirtung von Gästen durch die verfasste Studentenschaft (z.B. Mitglieder des Rektorats, Verhandlungspartner, Gremien anderer Universitäten)

1. Bei der Bewirtung von Gästen ist es möglich, bis zu einem Betrag von 5 € pro Person Speisen und Getränke kostenfrei abzugeben, solange dabei ein Gesamtbetrag von 50 € pro Tag nicht überschritten wird.
2. Alkoholische Getränke dürfen dabei nicht aus studentischen Mitteln finanziert werden.
3. Eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dem Finanzverantwortlichen des Studentenrates nach der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

Fall 2: Bereitstellung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen der verfassten Studentenschaft, die der Wissensbildung der Studenten dienen (z.B. Workshops, Gremienkonvent, Lerngruppen)

1. Es ist möglich, bis zu einem Betrag von 2,50 € pro Person Speisen und Getränke kostenfrei abzugeben, solange dabei ein Gesamtbetrag von 50 € pro Tag nicht überschritten wird.
2. Alkoholische Getränke dürfen dabei nicht aus studentischen Mitteln finanziert werden.
3. Eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dem Finanzverantwortlichen des Studentenrates nach der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

Fall 3: Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen der verfassten Studentenschaft

1. Der Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist generell erlaubt, ist aber mindestens kostendeckend und ohne Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen. Speisen und Getränke dürfen nicht unter Selbstkostenpreis abgegeben werden.

2. Sollte die Kalkulationssumme für die Veranstaltung 500 € überschreiten, ist der Finanzantrag spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Studentenrat einzureichen.
3. Beim Einkauf von Speisen und Getränken ist eine Kommissionsvereinbarung anzustreben. Ausnahmen sind zu begründen.
4. Die gesetzlichen Vorgaben (etwa die Anmeldung beim Ordnungsamt und die Einhaltung der Hygienevorschriften) sind vom veranstaltenden Gremium einzuhalten. Dementsprechende Anmeldungen und Qualifikationen sind dem Studentenrat bis zwei Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen.
5. Beim Verkauf von Speisen und Getränken werden zwei Personen mit der Dokumentation beauftragt. Die Dokumentation umfasst den Kassenstand sowie den Warenbestand am Anfang und am Ende der Veranstaltung. Die Dokumentation ist schriftlich durchzuführen und mit Kassenprotokollen zu belegen. Abweichungen zwischen Soll und Ist sind schriftlich festzuhalten und zu begründen. Die Dokumentation ist bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem Finanzverantwortlichen des Studentenrates vorzulegen und ist anschließend von diesem zu prüfen und zu bestätigen.
6. Dem Finanzverantwortlichen des Studentenrates oder den von diesem bestimmten Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist es gestattet, unangekündigte Kassenprüfungen vor, während und nach der Veranstaltung durchzuführen.

Fall 4: Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen Dritter (Studentenclubs, Studentenwerk etc.)

Speisen und Getränke dürfen nicht aus Mitteln der Studentenschaft finanziert werden.

- (5) Für Ausgaben des täglichen Geschäftsverkehrs ist kein Antrag notwendig. Die Ausgaben sind aufgeschlüsselt im Haushalt vorzusehen und bei der Verwendung dieser Mittel ist die/der Finanzverantwortliche des Studentenrates zu informieren.

§ 3

Anforderungen an Finanzanträge

- (1) Finanzanträge bedürfen der Schriftform. Sie müssen grundsätzlich vor der Durchführung des zu fördernden Projekts gestellt werden. § 2 Abs. 5 Fall 3 Ziffer 2 ist zu beachten. Ein Finanzantrag gilt in dem Zeitpunkt als gestellt, in dem sich der Studentenrat mit ihm befasst.

(2) Finanzanträge müssen enthalten:

- a. Verantwortliche Person mit Namen und Anschrift,
- b. Bankverbindung,
- c. kurze Beschreibung des zu fördernden Projekts,
- d. Kostenvoranschlag mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- e. Begründung, dass die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- f. einen Vorschlag, aus welchen Titeln des Wirtschaftsplanes die Kosten des Projektes beglichen werden sollen.

§ 4 Bewilligung

- (1) Die Entscheidung über einen Finanzantrag bedarf eines Beschlusses des Studentenrates. Der Studentenrat kann auch Mittel in einer geringeren Höhe als beantragt oder unter Auflagen bewilligen.
- (2) Bewilligte Mittel werden erst ausgezahlt, wenn entsprechende Rechnungsbelege vorliegen. Abweichungen von dieser Regel sind in begründeten Einzelfällen auf Grundlage eines Beschlusses des Studentenrates möglich.
- (3) Mit der Bewilligung werden die Titel des Wirtschaftsplanes festgelegt, aus denen die Ausgaben zu erfolgen haben.

§ 5 Rechenschaft

- (1) Fachschaften, Gremien der Studentenschaft und Arbeitsgemeinschaften müssen auf Verlangen des Studentenrates bzw. seines Finanzverantwortlichen ihre finanzielle Lage glaubhaft erläutern.
- (2) Es erfolgt eine Buchführung über die zur Verfügung gestellten Mittel. Diese ist dem Studentenrat zusammen mit (gut lesbaren!) Kopien der Originalbelege bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bzw. der Ausgabe der Mittel vorzulegen, soweit bei Bewilligung des Antrages keine andere Fristsetzung erfolgt ist.

§ 6 Vorbehalt

- (1) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit.

- (2) Wird der Rechenschaftspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt und bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.

§ 7
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Vergabe von Finanzen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Finanzen vom 27. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 8/2003) außer Kraft.

Freiberg, den 25.05.2019

gez.
Rebecca Diewitz
Vorsitzende des Studentenrates

gez.
Anita Katheras
Sprecherin des Studentenrates

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg